

Verwaltervollmacht für die Mietverwaltung

Hausverwaltervollmacht

von

[Vermieter]

– Vollmachtgeber –

für

FEBA Verwaltungsgesellschaft mbH , Kleiststrasse 7 , 50859 Köln

Vertreten durch den Geschäftsführer Josef Fehlau

– Hausverwaltung –

zur Verwaltung folgender Objekte [Adresse]

1. Der Vollmachtgeber bevollmächtigt die Hausverwaltung, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, die das Verwaltungsobjekt betreffen.
2. Die Hausverwaltung vertritt den Vollmachtgeber gegenüber Mietern, Behörden, Grundpfandgläubigern und sonstigen Dritten hinsichtlich sämtlicher das Verwaltungsobjekt betreffender Ansprüche und Forderungen.
3. Diese Vollmacht umfasst auch die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnlicher Handlungen im Sinne des § 174 BGB, insbesondere den Ausspruch von Abmahnungen im Mietverhältnis sowie Abschluss, Änderung und Kündigungen von Mietverträgen, Versicherungsverträgen, Werk- und Dienstleistungsverträgen im Zusammenhang mit den verwalteten Objekten, die Geltendmachung von Mieterhöhungsverlangen sowie die Abrechnung von Betriebskosten.
4. Die Hausverwaltung ist befugt, Mieten, Nebenkosten, sonstige Nutzungsentgelte oder Schadensersatzansprüche im Namen des Vollmachtgebers für Rechnung des Vollmachtgebers außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Entsprechendes gilt auch für die Durchsetzung von Räumungsansprüchen. Die Hausverwaltung ist hierfür berechtigt, Rechtsanwälte zu beauftragen.

5. Die Hausverwaltung ist berechtigt, sämtliche Forderungen hinsichtlich der Verwaltungsobjekte einzuziehen bzw. entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere für Miet- und Betriebskostenforderungen aus Mietverhältnissen sowie Schadensersatzansprüche.
6. Die Hausverwaltung ist ermächtigt und verpflichtet, für das Verwaltungsobjekt getrennte Bankkonten zu führen.
7. Die Hausverwaltung ist berechtigt, Einblick in alle das Verwaltungsobjekt betreffenden Akten, insbesondere in das Grundbuch, die Grundakte, die steuerlichen Akten des Finanzamts und in Schuldurkunden zu nehmen.
8. Die Hausverwaltung ist berechtigt, hinsichtlich einzelner Aufgaben Untervollmacht zu erteilen.
9. Von der Vollmacht ausgeschlossen ist die Begründung von Darlehensverträgen sowie Insihgeschäfte im Sinn von § 181 BGB.

[Ort, Datum]

[Vollmachtgeber]

Unterschrift